

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

17. JAHRGANG -- OKTOBER 1937 -- HEFT 2

Das neue Volksbegehren

Von Dr. Werner Stocker.

I.

Wenn die Initiative der Richtlinienbewegung den Willen breiter Volksschichten zum Ausdruck bringt, jede von Bundesrat oder Parlament erstrebte *Ausschaltung der Volksrechte* zu bekämpfen, so bedeutet eine solche Volksbewegung durchaus keine sensationelle neue Erscheinung im politischen Leben der Schweiz. Wohl ist vielleicht noch nie in dieser grundsätzlichen und umfassenden Weise die Forderung, das verfassungsmäßige Referendumsrecht — mit der Volksinitiative die Grundlage unserer Demokratie — wiederherzustellen und zu erhalten, dem ganzen Volke zur Entscheidung unterbreitet worden. Aber seitdem mit den Kriegs- und Nachkriegsjahren der Gegensatz zwischen Landesregierung und Volkssouveränität entstanden, seitdem die bundesrätliche Vollmachts- und Dringlichkeitspolitik zum dauernden Problem für die schweizerische Demokratie geworden ist, hat es immer wieder Volksvertreter gegeben, die im Namen ihrer Wähler und mit Zustimmung weit darüber hinausgehender Kreise sich energisch für die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen einsetzten. Es dient dem Verständnis des neuen Volksbegehrens und zeigt, wie sehr dasselbe nur die notwendige und abschließende Zusammenfassung eines seit Jahren andauernden gesunden Abwehrkampfes bildet, wenn an die wichtigsten Etappen der vorausgehenden parlamentarischen Auseinandersetzungen erinnert wird. Dabei können wir hier aus Raumgründen nur einige Beispiele geben. Sie lassen sich an Hand der Protokolle der Bundesversammlung leicht vermehren.

1.

Am 3. August 1914 erteilten die eidgenössischen Räte dem Bundesrat »*unbeschränkte Vollmacht* zur Vornahme aller Maßnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der wirtschaftlichen Interessen des Landes, insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Volkes erforderlich werden«. Der Beschluß wurde *einstimmig* dringlich erklärt und trat sofort in Kraft. Denn niemand verschloß sich